

3/5N-45/ME

FA - I - 334/2 - 1987

W i e n , den 18. August 1987

Betr. ENTWURF EINES NAMENSÄNDERUNGSGESETZES
Stellungnahme

Blg.: 25 Ausfertigungen

Zl.	St.	GE/987
Datum:		24. AUG. 1987
31. Aug. 1987		
Verteilt		<i>Wolff</i>

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

St. Hlawac

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN beeht sich,
die angeschlossene

S T E L L U N G N A H M E
zum Entwurf eines
N A M E N S Ä N D E R U N G S G E S E T Z E S

mit der höflichen Bitte zu überreichen, die darin gemachten Anregungen zu prüfen und bei der endgültigen Formulierung des Gesetzes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und Wertschätzung

DER VERBANDSPRÄSIDENT:

Roth
(KATHRINER, OAR d.R.)

FA - I - 334/2 - 1987

Steyr, am 18. August 1987

S T E L L U N G N A H M E
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES
ÜBER DIE
ÄNDERUNG VON FAMILIENNAMEN UND VORNAMEN
(NAMENSÄNDERUNGSGESETZ - NÄG)

Der FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN nimmt zu dem oben bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung:

Durch das im Entwurf vorliegende NÄG wird das im Jahre 1939 in Österreich eingeführte deutsche Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen abgelöst, wodurch dem vom Nationalrat wiederholt geäußerten Wunsch, rechtsrechtliche Vorschriften durch spezifisch österreichische zu ersetzen, entsprochen wird.

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Ansuchen um Änderung des Familiennamens auf die Bezirksverwaltungsbehörden, die bereits jetzt zur Bewilligung der Änderung des Vornamens kompetent sind, bewirkt zweifellos die angestrebte Transparenz und Bürgerfreundlichkeit. Durch den Übergang der Zuständigkeit zur Vornamensänderung von den Bundespolizeidirektionen auf die Magistrate in Statutarstädten werden letztere zwar arbeitsmäßig belastet, doch wird durch diese Kompetenzänderung ein Anachronismus in der österreichischen Verwaltung beseitigt und der administrative Instanzenzug - sowohl im Verfahren zur Vornamensänderung als auch zur Familiennamensänderung ist künftig der Landeshauptmann II. Instanz - besser als bisher geregelt.

Inhaltlich berücksichtigt der Entwurf die bisherigen bewährten Richtlinien, die geübte Praxis und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sodaß der Entwurf zu begrüßen ist.

In Fachkreisen wurden lediglich Bedenken gegen die Durchbrechung des Grundsatzes der Namenseinheit österreichischer Ehegatten im § 4 2. Satz des Entwurfes geäußert, weil diese Bestimmung dem § 93 (1) 1. Satz ABGB widerspricht, wenn auch zugegeben werden muß, daß bei der Eheschließung von Österreichern mit Frauen, die einem Land des romanischen Rechtskreises angehören, die Ehegatten von Anfang an verschiedene Familiennamen führen, doch erhalten solche Frauen mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 13 IPR-Gesetz automatisch den Mannesnamen.

Schließlich sei noch auf ein finanzielles Problem im Zusammenhang mit der Namensänderung von Eingebürgerten hingewiesen. Diese Personen haben oftmals den Wunsch, ihren ausländischen Vornamen, manchmal auch den Familiennamen, durch einen in ihrer neuen Heimat gebräuchlichen zu ersetzen. Insbesondere bei Flüchtlingen stellen die zu den Einbürgerungsgebühren in solchen Fällen noch zu entrichtenden Gebühren für die Namensänderung eine große finanzielle Belastung dar. Die Ermäßigung der Namensänderungsgebühren sollte daher erwogen und könnte durch Aufnahme einer Sonderbestimmung in das Gebührengesetz realisiert werden.

FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN

F A C H A U S S C H U S S

DER VORSITZENDE:

(HINTERMÜLLER)

Vizepräsident